

Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG

Widerstandsrecht im engeren Sinn ein Abwehrrecht des Bürgers gegenüber einer rechtswidrig ausgeübten Staatsgewalt mit dem Ziel der Wiederherstellung des (alten) Rechts. Im engeren Sinn richtet sich das Widerstandsrecht auch gegen Einzelne oder Gruppen, wenn diese die Verfassung gefährden; es dient dann der Unterstützung der Staatsgewalt, etwa wenn diese zu schwach ist, die verfassungsmäßige Ordnung aufrechtzuerhalten («Verfassungshilfe«).

Artikel 20 des Grundgesetzes

Abs. 1

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Abs. 2

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Abs. 3

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Abs. 4

Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Widerstand ist also eine vom Grundgesetz ausdrücklich vom Grundgesetz geforderte Form des staatsbürgerlichen Handelns. Diese hier recht eindeutig formulierte Aufforderung, kann jedoch zu Missverständnissen führen, denn diese Forderung ist gemäß Art. 20 Abs. 4 in Voraussetzungen eingebunden. Es geht also um die Frage, in welchen Fällen dieses Widerstandsrecht legitim und legal ausgeübt werden darf. An anderer Stelle wird die Frage beantwortet, welche Möglichkeiten Sie als Staatsbürger*in haben, Widerstand zu leisten.

Kriterien für legitimen Widerstand: In der Geschichte des Widerstandsrechts haben sich einige Kriterien für einen legitimen Widerstand gegen ein Unrechtssystem herauskristallisiert:

- 1)** Das Widerstandsrecht wird explizit nur für deutsche Staatsbürger zugestanden. Sie vergewissern sich also zuerst einmal, ob Sie das Recht haben, einen deutschen Pass oder Personalausweis zu besitzen.

- 2)** Es muss sich um einen Akt sozialer Notwehr gegenüber einer verbrecherischen Obrigkeit, der das Unrecht »auf der Stirn geschrieben« steht, handeln. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Staatsmacht fundamentale Grund- und Menschenrechte ungeschützt lässt oder selbst verletzt. Demnach gilt auch, dass ein Gesetz, das in grober Weise gegen die Gerechtigkeit verstößt, (ungültiges) gesetzliches Unrecht« ist; ein Gesetz, das Gerechtigkeit gar nicht bezweckt, ist »Nichtrecht« (so der Rechtsphilosoph und Staatsrechtler Gustav Radbruch). Demgemäß hält auch das Bundesverfassungsgericht ein Widerstandsrecht gegen ein evidentes Unrechtsregime für gegeben, wenn normale Rechtsbehelfe nicht wirksam sind.

- 3)** Widerstand kommt nur subsidiär in Betracht, d. h., wenn alle legalen und friedlichen Mittel erschöpft sind.
Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich mittels einer Verfassungsbeschwerde gegen eine Missachtung der Verfassungsgrundsätze zu wehren. Rechtlich begründet wird dies damit, dass das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht durch einen Staatsakt eingeschränkt werden darf, der nicht mit den in Art. 20 GG niedergelegten Verfassungsgrundsätzen in Einklang steht.

- 4)** Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss gewahrt sein. Die angewandten Mittel müssen in angemessener Relation zu dem angestrebten Zweck stehen.

- 5)** Es muss begründete Aussicht auf ein Gelingen des Widerstands bestehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass auch faktisch gescheiterter Widerstand einen sehr hohen moralischen Wert und insofern »Erfolg« haben kann.

- 6)** Der Widerstand Leistende muss die nötige Einsicht besitzen, um die Lage richtig beurteilen zu können.

- 7)** Widerstand darf nur um des Rechts willen geleistet werden, nicht zur Befriedigung persönlicher Interessen.

- 8)** Eine Pflicht zum Widerstand kann es von Rechts wegen nicht geben; dadurch würde der Einzelne überfordert.

In das Grundgesetz ist im Jahre 1968 das Widerstandsrecht im Rahmen der Notstandsverfassung aufgenommen worden, und zwar aus Furcht vor einem **Missbrauch der Notstandsbefugnisse durch die Staatsgewalt**.

In **Art. 20 Abs. 4 GG** heißt es: »Gegen jeden, der es unternimmt, diese (d. h. die freiheitlich-demokratische) Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist« (gegen »jeden«; erfasst ist also auch die Verfassungshilfe).

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bislang zur Frage eines Widerstandsrechts nur in seiner Entscheidung vom 17. August 1956 zum KPD-Verbot,¹ also vor Aufnahme dieses Rechts in Art. 20 GG, ausführlich geäußert. Danach stellt das Gericht grundsätzlich in Frage, ob angesichts des **grundgesetzlich gewährleisteten Rechtsbehelfssystems** überhaupt noch Raum für ein solches Recht sein kann.²

Ein Widerstandsrecht gegen Einzelmaßnahmen schließt das BVerfG jedoch ausdrücklich aus: würde man gegen einzelne staatliche verfassungswidrige Maßnahme bereits ein solches Recht zulassen, so übersähe man, *„den grundsätzlichen Unterschied zwischen einer intakten Ordnung, in der im Einzelfalle auch Verfassungswidrigkeiten vorkommen mögen, und einer Ordnung, in der die Staatsorgane aus Nichtachtung von Gesetz und Recht die Verfassung, das Volk und den Staat im ganzen verderben, so dass auch die etwa in solcher Ordnung noch bestehenden Rechtsbehelfe nichts mehr nutzen.“*³ Damit stimmen auch die strengen Voraussetzungen für das Eingreifen eines Widerstandsrechts im Sinne des Art. 20 Abs. 4 GG überein.

Liegen die Voraussetzungen des Widerstandsrechts objektiv vor, so sind beliebige Formen des Widerstands, sei es individuell oder kollektiv, möglich, auch wenn sie **geltendes Recht verletzen**.⁴ Etwaige dabei begangene Straftaten und andere Rechtsverletzungen werden durch das Widerstandsrecht gerechtfertigt. Der den Widerstand Leistende muss aber in diesem Fall jeweils das mildeste Mittel einsetzen, wenn ihm dies möglich ist.

¹ BVerfG, Urteil vom 17. August 1956, Az. 1 BvB 2/51; BVerfGE 5, 85, 377 ff. - KPD-Verbot.

² ebd.

³ ebd.

⁴ Dolzer in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. VII, 1992, § 171 Rn 40.